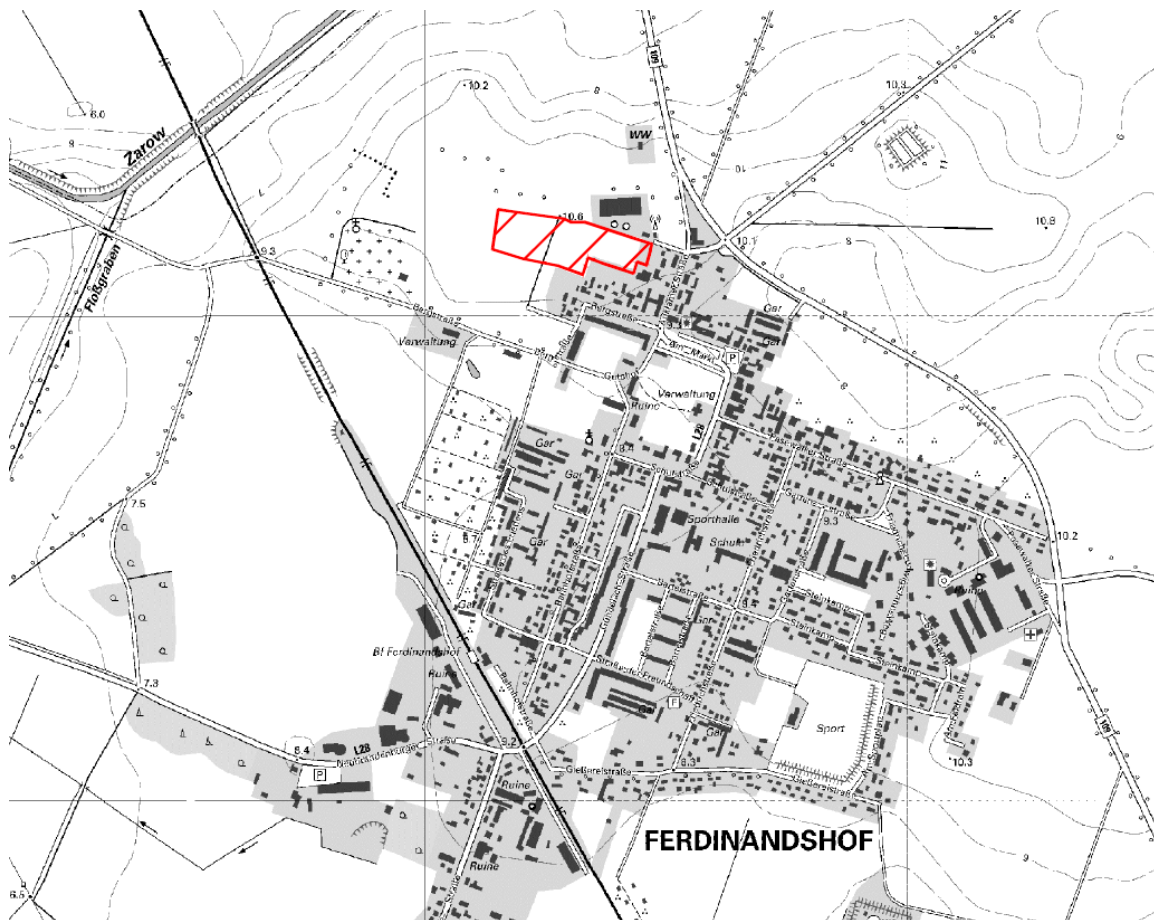


## Öffentliche Bekanntmachung

### Genehmigung der 5. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ferdinandshof

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof am 05.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ferdinandshof mit Bescheid vom 02.02.2021 auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung genehmigt.

Die 5. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans umfasst Teile der ehemaligen Tieranlage im Nordosten von Ferdinandshof und ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



**Die 5. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ferdinandshof wird mit Ablauf des 25.03.2021 wirksam.**

Die 5. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung und zusammenfassenden Erklärung sowie die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) im Amt Torgelow-Ferdinandshof, Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 1.24.1 während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann die 5. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-

gensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Abwägungsvorschlags nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V wird hingewiesen.

Ferdinandshof, den 15.02.2021

gez. Gerd Hamm  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung ist am 25.03.2021 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 03/2021 sowie im Internet unter [www.amt-torgelow-ferdinandshof.de](http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de) veröffentlicht worden

Zusätzlich wird die Planunterlage an den Bauleitplanserver M-V übermittelt, damit eine Übertragung an das Bau- und Planungsportal M-V erfolgen kann.